

▶ Einziehung

Zu den Voraussetzungen der Gebühr nach Nr. 4142 VV RVG

| Das LG Coburg hat jetzt noch einmal zur Verfahrensgebühr nach Nr. 4142 VV RVG Stellung genommen. Diese Gebühr spielt in der Praxis nach den Änderungen der §§ 73 ff. StGB eine große Rolle (LG Coburg 22.2.22, 3 Qs 10/21, Abruf-Nr. 228613). |

Nach §§ 73 ff. StGB entsteht die Gebühr nach Nr. 4142 VV RVG für alle Tätigkeiten des Verteidigers, die sich auf die Einziehung oder eine ihr gleichstehende Rechtsfolge beziehen – unabhängig davon, ob die Vermögensabschöpfung auch der Entschädigung des Verletzten dient. Sie setzt keine gerichtliche Tätigkeit des Anwalts oder einen Antrag im Verfahren voraus. Es reicht, wenn eine Einziehung in Betracht kommt oder nach Aktenlage geboten ist. Das war hier der Fall, weil sog. Finanzermittlungen durchgeführt worden sind.

Für den Gegenstandswert ist nach Auffassung des LG nicht maßgeblich, ob und in welcher Höhe eine Einziehung im Urteil letztlich angeordnet worden ist. Es kommt vielmehr darauf an, in welcher Höhe dem Angeschuldigten eine Einziehung drohte (weitere Rechtsprechungsnachweise bei Burhoff, in: Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl.).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

▶ Grundrechte

Vor nachteiliger Kostenentscheidung besteht Anhörungspflicht

| Manchmal ist es gut, wenn das BVerfG in seinen Entscheidungen Selbstverständlichkeiten noch einmal hervorhebt. So ist das zu einer Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs geschehen, auch wenn diese letztlich aus formalen Gründen erfolglos geblieben ist (3.2.22, 2 BvR 1910/21, Abruf-Nr. 228562). |

Das LG legte dem Beschuldigten im Rahmen einer Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO ohne vorherige Anhörung seine notwendigen Auslagen auf. Dagegen erhob der Beschuldigte sofortige Beschwerde, die das OLG als unzulässig verwarf. Die Verfassungsbeschwerde hiergegen nahm das BVerfG nicht zur Entscheidung an, weil die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG verpasst worden war.

Doch der von Nachteilen Betroffene muss vor Erlass der Entscheidung gehört werden – so viel Zeit muss sein. §§ 33, 33a StPO beschränken die gebotene Anhörung nicht auf Tatsachen und Beweisergebnisse, sondern erfassen über den Wortlaut der Bestimmungen hinaus jeden Aspekt rechtlichen Gehörs. Dazu gehört im Grundsatz die Gelegenheit, sich vor einer belastenden Entscheidung zur Rechtslage zu äußern. Vor einer Auslagenentscheidung ist deshalb der Betroffene zu hören, wenn er durch das Auferlegen der eigenen Auslagen oder der Auslagen des Nebenklägers beschwert wird (vgl. VerfG Brandenburg 22.3.19, 1/18; OLG Dresden NStZ-RR 15, 30; OLG Oldenburg StraFo 10, 352; OLG Stuttgart AG 04, 409).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 228613

Vermögens-
abschöpfung muss
nicht Verletztem
dienen



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 228562

Es muss jeder
Aspekt rechtlichen
Gehörs gewahrt
werden